



**Satzung
der Gemeinde Buxheim
über die Benutzung der Turnhalle**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (in der derzeit gültigen Fassung) erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1 – Allgemeines

- 1) Die sich im Eigentum der Gemeinde Buxheim befindliche Turnhalle dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schulen bzw. Kindergärten, sowie dem laufenden Sportbetrieb der örtlichen Vereine und Verbände. Darüber hinaus kann sie im Einzelfall für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art durch Dritte genutzt werden.
- 2) Die Gemeinde Buxheim unterhält und betreibt die Turnhalle als öffentliche Einrichtung.

§ 2 – Anwendungsbereich

- 1) Für die Benutzung der Turnhalle gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die in deren Vollzug erlassenen, besonderen Vorschriften/Anordnungen der Gemeinde Buxheim und ihrer Beauftragten.
- 2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zum Sportbetrieb (aktiv und passiv) bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder Besucher von sonstigen Veranstaltungen die Halle betreten.

§ 3 – Hausrecht

- 1) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern der Sporthalle übt grundsätzlich die Gemeinde Buxheim aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Gemeinde geeigneten Personen zur Ausübung der Befugnisse aus dem Hausrecht. Die Nutzer haben deren Anordnungen Folge zu leisten.



§ 4 – Nutzungserlaubnis, Zuständigkeit

- 1) Die Belegung der Turnhalle bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Buxheim.
- 2) Einen Anspruch auf generelle Überlassung bzw. auf bestimmte Benutzungszeiten besteht nicht. Die Erlaubnis zur Benutzung im Rahmen der Zuteilung der Belegungszeiten erfolgt auf Antrag bis zum 31.07 eines jeden Kalenderjahres und auf stets widerrufliche Weise durch die Gemeindeverwaltung. Demnach kann die Erlaubnis zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, wenn dies zur Durchführung von Bauarbeiten, sonstigen Maßnahmen oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.
- 3) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist unzulässig.
- 4) Bei der Hallenvergabe werden Belegungszeiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.
- 5) Plant ein Nutzungsberechtigter Aktivitäten, die den laufenden Betrieb übersteigen, so hat dies im Einzelfall mindestens 4 Wochen vorher auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Die Gemeinde Buxheim kann infolgedessen für bestimmte Nutzungen Beschränkungen bzw. Auflagen festsetzen, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.
- 6) Vertreter der Gemeinde Buxheim haben das Recht, dem Turnhallenbetrieb unangemeldet beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der gemeindlich Bediensteten ist Folge zu leisten.

§ 5 – Nutzungsberechtigte

- 1) Als berechtigte Nutzer der Sporthallen gelten:
 - a) Schulen und Kindergärten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Buxheim
 - b) Örtliche Vereine und Verbände
 - c) Im Einzelfall Dritte, zur sportlichen Betätigung oder für sonstige Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art soweit dies unter Berücksichtigung des Vorrangs der unter Buchstaben a) und b) genannten Nutzer möglich ist.



- 2) Die Nutzung der Turnhalle ist dabei grundsätzlich nur den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Verbände sowie den Kindern der entsprechenden Gruppen bzw. Schulklassen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters/Lehrkraft gestattet. Diese sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie etwaige Vorschriften der Gemeinde Buxheim eingehalten werden. Der Übungsleiter/die Lehrkraft hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Gruppen ohne Übungsleiter/Lehrkraft können nicht zugelassen werden. Der Übungsleiter muss geeignet sein, diese Verantwortung zu übernehmen. Die Nutzenden haben Sorge zu tragen, dass diese Eignung gegeben ist.
- 3) Erfolgt die Nutzung durch Dritte, so ist der Gemeinde eine Aufsichtsperson zu nennen, die für Zeit der Hallennutzung die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten trägt. § 5 Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6 gelten analog.
- 4) Zuschauer von Übungseinheiten, Sportveranstaltungen bzw. Besucher sonstiger Veranstaltungen sind im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung zur Nutzung der Halle berechtigt.

§ 6 – Schlüsselgewalt

- 1) Die Schlüsselgewalt für die Turnhalle wird auf die jeweiligen Nutzer übertragen.
- 2) Den berechtigten Nutzern werden von der Gemeinde Buxheim Schlüssel/Transponder gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein bzw. dem Nutzer zu tragen.
- 3) Die Nutzer der Halle sind für das zuverlässige Auf- und Absperren verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass im Turnhallen-, Umkleide- und Sanitärbereich alle Lichter ausgeschaltet, die Fenster geschlossen sowie alle Wasserhähne abgedreht sind.
- 4) Der Zugang zur Turnhalle ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten bzw. unmittelbar vor- und nachher gestattet.
- 5) Bei Erlöschen der Nutzungserlaubnis ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Gemeinde zurückzugeben.



§ 7 – Ordnungsvorschriften

- 1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung nach § 4 dieser Satzung zu erfolgen.
- 2) Das in der Sporthalle ausliegende „Hallenbuch“ ist zuverlässig zu führen und wird von der Gemeindeverwaltung stichprobenartig kontrolliert.
- 3) Die weiteren Ordnungsvorschriften richten sich nach der aktuell gültigen Hausordnung für die Turnhalle Buxheim und sind strikt einzuhalten.
- 4) Bei Verstößen gegen die gemeindlichen Vorschriften können Nutzer/Nutzergruppen von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 – Benutzungszeiten

- 1) Zur Regelung der Turnhallennutzung der Turnhalle wird durch die Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan erstellt.
- 2) Die Turnhalle der Gemeinde Buxheim ist abgesehen der in Abs. 3 genannten Tage grundsätzlich von Montag – Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr verfügbar. Im Einzelfall kann die Gemeindeverwaltung hiervon Abweichungen erteilen.
- 3) Die Turnhalle der Gemeinde Buxheim ist an den „Stillen Tagen“ geschlossen:
 - Aschermittwoch
 - Gründonnerstag
 - Karfreitag
 - Karsamstag
 - 1. November - Allerheiligen
 - Volkstrauertag
 - Totensonntag
 - Buß- und Bettag
 - 24. Dezember - Heiliger Abend



§ 9 – Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Buxheim erhebt für die Benutzung der Turnhalle Gebühren nach Maßgabe der jeweils aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhalle.
- 2) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Belegung gemäß dem „Hallenbuch“.

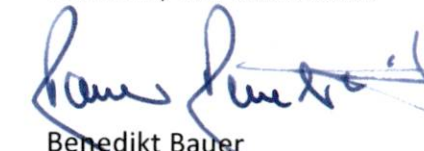
§ 10 – Haftung

- 1) Haftungsrechtlich finden die Regelung der aktuell gültigen Hausordnung entsprechende Anwendung.

§ 11 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft

Buxheim, den 11.09.2024


Benedikt Bauer
1. Bürgermeister

